



Zuchtordnung

§1 Zuchtzulassung

- (1) Zur Zucht zugelassen sind Jack Russell Terrier, die dem Zuchtstandard des Jack Russell Terrier Club of Great Britin entsprechen und die physisch und psychisch gesund sind.
- (2) Die Hunde müssen vor Zuchtbeginn auf mindestens zwei Zuchtzulassungen des Jack Russell Terrier Vereins e.V. (JRTV e.V.) von zwei verschiedenen Richtern bewertet werden.
1. Zuchthündinnen müssen im Besitz von zwei Formwerten sein, und zwar von (v) vorzüglich bis mindestens (gn) genügend.
 2. Hündinnen mit dem Formwert „genügend“ dürfen nur nach **vorheriger Absprache** mit dem Zuchtwart mit einem Rüden verpaart werden, der einen Formwert von (v) vorzüglich hat. Dies bedarf einer Sondergenehmigung und ist **gebührenpflichtig**.
 3. Hündinnen mit dem Formwert "ungenügend" sind von der Zucht ausgeschlossen!
 4. Zuchtrüden müssen einen Formwert von (v) „vorzüglich“ bis mindestens einem (g) „gut“ haben, um zur Zucht zugelassen zu werden!

Wurde ein Hund von 2 verschiedenen Richtern mit 2 unterschiedlichen Formwerten bewertet (z.B.: 1. Richter vergibt sg, 2. Richter vergibt v), so ist bei der Eintragung zunächst der schlechtere Formwert (sg) zu berücksichtigen. Erst bei einer dritten Formwertvergabe kann der Formwert dann verbessert werden.

5. Verpaarungen mit Hunden, die beide im Besitz von einem Formwert „gut“ sind, sind nicht genehmigt.

Nicht vollzahnige Hunde dürfen nur mit einem vollzahnigen Zuchtpartner verpaart werden.

6. Ab dem 01.06.2010 müssen alle Zuchthunde des JRTV e.V. genetisch auf PLL untersucht sein, sofern sich der PLL-Genstatus nicht aus den auf PLL getesteten Eltern ergibt. Der PLL-Gentest gehört zu den Zuchtzulassungsvoraussetzungen für alle Hunde, die neu zur Zucht zugelassen werden sollen.
Es wird unterschieden zwischen PLL -/- (PLL frei getestet) und PLL -/-* (PLL frei aufgrund von 2 freien Eltern). Ebenso verhält es sich mit PLL Trägern (+/- Träger getestet) und PLL Trägern* (+/-* Träger aus Verpaarungen Frei x Betroffen).
Des weiteren muss bei allen Verpaarungen mindestens ein Elterntier PLL frei (-/-) oder PLL frei* (-/-*) sein. Nachkommen, deren Eltern PLL frei* (-/-*) oder PLL Träger* (+/-*) sind, müssen erneut genetisch auf PLL untersucht werden, bevor sie die Zuchtzulassung erhalten können.
PLL-Betroffene Hunde (+/+) sind von der Zucht ausgeschlossen.

- (3) Sie dürfen keine Rassemerkmale von anderen Hunderassen aufweisen.

- (4) Geringe Formwertmängel wie z.B.
1. Ohrstellungsfehler,
 2. leichte Gebissfehler,
 3. Farb- oder Fellmängel führen nicht unbedingt zum Zuchtausschluss.
 4. Der Jack Russell Terrier soll ein vollzahniges Scherengebiss vorweisen. Fehlen die P1 unten, ist das Gebiss dennoch als vollzahnig zu werten. Ab einem fehlenden Zahn kann kein „vorzüglich“ mehr vergeben werden. Ab 3 fehlenden Zähnen kann kein „sehr gut“ mehr vergeben werden. Ab 5 fehlenden Zähnen kann keine Zuchtzulassung mehr vergeben werden. Leichte Zahnstellungsfehler können nicht mit einem „vorzüglich“ bewertet werden, ein Zangengebiss nicht mit einem „sehr gut“.
- (5)
1. Hündinnen dürfen **nicht** vor Erreichen des 13. Lebensmonates belegt werden.
 2. Pro Kalenderjahr ist ein Wurf zulässig.
 3. Hündinnen, die bei zwei aufeinander folgenden Würfen ihre Welpen nur durch operativen Eingriff zur Welt bringen konnten, werden von der Weiterzucht ausgeschlossen.
 4. Hündinnen dürfen bis zum Erreichen des 9. Geburtstages in der Zucht verbleiben.
- (6) Rüden dürfen ab dem 12. Lebensmonat zum Deckeinsatz kommen, wenn sie im Besitz von zwei gültigen Formwerten sind.
Zum Deckeinsatz dürfen ausschließlich Rüden kommen, die ein artgerechtes Verhalten aufweisen und die Voraussetzungen in § 1 Abs.2 erfüllen.

Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Zuchtwartes

- (7) Sollten sich in der Nachzucht eines Hundes verdeckte, erbliche Fehler zeigen, kann dieser Hund nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt nach eingehender Prüfung für dessen Nachzucht.
- (8) Physisch nicht gesunde Hunde sind nicht zur Zucht zugelassen.
- (9) Verpaarungen ersten Grades sind nicht erlaubt, um Inzuchtdepressionen zu unterbinden.

Zu 8 u. 9 Sonderregelungen sind nicht möglich.

- (10) Einem im JRTV e.V. eingetragenen Zwinger ist es nicht erlaubt, mit nicht registrierten Jack Russell Terrier Hündinnen zu züchten.
Bei Verstoß kann ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes!
- (11) Nach vorheriger Genehmigung durch den Zuchtwart sind Fremdrüden aus dem PJRTCG e.V. mit Zuchtzulassung zugelassen. Vor der Bedeckung sind die Formwertbögen sowie die Ahnentafel (Pedigree) vor zu legen. Hunde aus den affiliated Clubs sind nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.

Definition „ Hundehandel “

Hundehandel ist der An – und Verkauf von Hunden, insbesondere Welpen oder ganzen Würfen welcher der persönlichen Bereicherung des Verkäufers dient, d.h. der Ankauf wird ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung getätigt.

Vermittlungen, d.h. der Ankauf eines Hundes auf Bestellung eines potentiellen Käufers, bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des **Jack Russell Terrier Vereins e.V.** Zuwiderhandlungen werden mit dem fristlosen Ausschluss aus dem JRTV e.V. geahndet.

§ 2 Bewertung und Formwert

Beim Formwert werden folgende Bewertungen vergeben;

- vorzüglich - v
- sehr gut - sg
- gut – g
- genügend – gn
- ungenügend - u

Angaben über die Schulterhöhe sind in cm festzustellen und in das Zuchtpapier einzutragen.

Bei der Formwertvergabe sind folgende Punkte zu beachten:

- allgemeines Erscheinungsbild
- Kopfform, Ohrenansatz, Stop, Augenfarbe
- Fang und Gebiss
- Halsaufsatz und Rücken
- Brustumfang und Schulterhöhe
- Gangart, Winkelung der Hinterhand, Stellung der Läufe, Schulterfreiheit
- Bei Rüden : Vollständigkeit der Hoden

Definition Formwert

vorzüglich:	Im Gesamtbild und in Einzelheiten voll dem Rassestandard entsprechend, ohne anatomische Fehler.
sehr gut:	Dem Idealbild nahe kommend mit geringen und unwesentlichen Fehlern.
gut:	Hunde, die einzelne auffällige Fehler zeigen.
genügend:	Hunde, die wesentliche Fehler zeigen.
Ungenügend:	Im Erscheinungsbild mit auffälligen, negativen Merkmalen oder erheblichen körperlichen Mängeln.

Alle vergebenen Formwerte sind nach dem 9. Lebensmonat für die Zuchtzulassung gültig.

§ 3 Zwingerschutz

- (1) Züchter reichen einen Vorschlag mit dem zukünftigen Zwingername an den Zuchtbuchleiter. Nach Bestätigung gilt der Zwingername als geschützt.
Die Bestätigung erfolgt durch Zusendung des Zwingerzertifikates.
- (2) Der Züchter stellt seinen Zwingername bei eigener Nachzucht dem Stamm- o. Zuchtbuchnamen voran. Zuchthunde oder Welpen in seinem Zwinger, die nicht von ihm gezogen wurden, behalten ihren Zwingername.
- (3) Das Zuchtbuchamt führt eine Liste aller bereits geschützten Zwingername.
- (4) Ein neu geschützter Zwingername wird im Clubmagazin veröffentlicht.
- (5) Das Zwingerzertifikat wird dem Züchter nach Einzahlung der Zwingerschutzgebühr einmalig bei der Zwingerbeantragung ausgehändigt.

§ 4 Der Wurf

- (1) Der Zuchtwart ist vor jeder Bedeckung über die geplante Verpaarung zu informieren. Der Rüdenbesitzer bestätigt auf dem beim Zuchtwart vor der Bedeckung zu beantragenden Deckschein, dass er sich von der Zuchttauglichkeit gemäß der Zuchtordnung des JRTV e.V. der Hündin überzeugt hat und der erfolgten Belegung der Hündin. Der Deckschein ist unverzüglich dem Zuchtwart zuzusenden.
- (2) Ist der Wurf gefallen, muss der Zuchtbuchleiter innerhalb einer Woche durch die Wurfmeldung von dem Wurf in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Der Wurf kann jederzeit vom Zuchtwart besichtigt werden.
- (4) Der Wurf ist vom Zuchtwart oder Tierarzt frühestens 8 Wochen nach dem Wurftag abzunehmen und vom Tierarzt mit einer Microchipnummer zu versehen.
- (5) Die Abnahme des Wurfes kann nur bei Vorlage der gültigen und vorgenommenen Impfung, sowie des tierärztlichen Attestes erfolgen.
- (6) Der Züchter ist verpflichtet, seine Welpen mit dem ersten Teil der Vierfachimpfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose vom Tierarzt impfen zu lassen. Die Welpen sind mindestens 3 x zu entwurmen. Sie dürfen erst nach Abnahme des Wurfes frühestens nach 8 Wochen den Zwinger verlassen.
- (7) Abstammungsnachweise werden vom Zuchtbuchamt ausgestellt und unterschrieben. Die Richtigkeit der Angaben über den Wurf bestätigt der Züchter mit seiner Unterschrift auf der Welpentafel.
- (8) Das Kupieren der Ruten von Hunden aus dem JRTV e.V. ist verboten.
- (9) Sollte ein Welpen nach dem 14. Lebenstag versterben, muss dies sofort dem Zuchtwart mitgeteilt werden. Je nach Sachlage entscheidet dieser, ob ggf. eine Obduktion angeordnet wird. Die Kosten gehen zur Lasten des Vereins.

§ 5 Eintragungspflicht

Der Züchter ist verpflichtet, jeden seiner Welpen vom Zuchtwart oder vom Tierarzt abnehmen zu lassen und dem Zuchtbuchamt zur Eintragung zu melden. Bei Neuzugang von Zuchttieren in den Zwinger des Züchters, ist er verpflichtet, den Neuzugang dem Zuchtwart zu melden. Dem Zuchtbuchamt ist der Abstammungsnachweis in Originalform zuzusenden, welcher nach der Registrierung zusammen mit einer Registrierungsbestätigung wieder an den Züchter zurückgesandt wird. Hunde aus von uns nicht anerkannten Vereinen werden ohne Ahnen im Zuchtbuch registriert und können unter Berücksichtigung des §1 der Zuchtordnung eine Zuchtzulassung erhalten.

§ 6 Eintragung ins Stamm- und Zuchtbuch

Ins Stammbuch werden alle Welpen der Zuchtordnung entsprechenden Verpaarungen aufgenommen. Zwiingerneuzugänge, die das zuchtfähige Alter noch nicht erreicht haben, sind unter Einreichung des Originalabstammungsnachweises an das Zuchtbuchamt, in das Stammbuch aufzunehmen.

Neuzugänge von Zuchttieren werden unter Berücksichtigung des § 1 der Zuchtordnung zusätzlich in das Zuchtbuch des JRTV e.V. aufgenommen.

§ 7 Zwingerkontrolle

Der Zuchtwart oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann unangemeldet die Zuchtstätte besichtigen. Mit Beschluss vom 06.05.2006 findet eine Zwingerkontrolle durch den Zuchtwart oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied bei jedem Neuzüchter sowie bei Bedarf statt.

Jeder Züchter des JRTV e.V. hat Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den Zuchtwart, die dazu beiträgt, für die Mutterhündin und den zu erwartenden Wurf, die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen.

§ 8 Gebrauchszucht

Welpen aus Zuchthunden, die der Zuchtordnung entsprechen und zusätzlich Gebrauchsprüfungen abgelegt haben, erhalten auf dem Abstammungsnachweis deutlich sichtbar den Vermerk: „ **Aus Gebrauchszucht** „

§ 9 Verstöße

Der Vorstand hat folgende Möglichkeiten der Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung:

1. mündliche Ermahnung
2. schriftliche Ermahnung
3. Geldbußen (Staffelung siehe Gebührenordnung)
4. Verweigerung der Eintragung von Welpen in das Stammbuch
5. Verhängen einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre
6. Verhängen des Zuchtverbotes auf Lebenszeit

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen den Ehrenrat anrufen.

Die Zuchtordnung wurde auf der Gründerversammlung in Großburgwedel einstimmig verabschiedet am 06.10.1991

Zuchtordnungsänderung	am 04.12.1994
Zuchtordnungsänderung	am 17.05.2003
Zuchtordnungsänderung	am 06.05.2006
Zuchtordnungsänderung	am 01.11.2006
Zuchtordnungsänderung	am 28.04.2007
Zuchtordnungsänderung	am 09.03.2008
Zuchtordnungsänderung	am 17.05.2008
Zuchtordnungsänderung	am 05.08.2008
Zuchtordnungsänderung	am 04.04.2009
Zuchtordnungsänderung	am 13.03.2010